

U m w e l t b e r i c h t

zum Bebauungsplan Nr. „828 Duisbergweg“

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Bauleitplanung

Der Baublock zwischen Viktoriastraße, Liebigstraße und Duisbergweg ist durch eine Blockrandbebauung gekennzeichnet und lässt im unbeplanten Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch keine Erweiterung des Kindergartenbereiches der Arbeiterwohlfahrt zu. Um den dringenden Bedarf nach U-3-Kindergartenplätzen am Standort des Trägers erfüllen zu können, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Das Bebauungsplanverfahren soll nach § 13a Baugesetzbuch durchgeführt werden, so dass ein Umweltbericht und die Umsetzung der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch nicht erforderlich wird. Die vorliegende Zusammenstellung kommt daher dem gesetzlichen Erfordernis nach, das Abwägungsmaterial des Umweltbereiches informativ zusammenzustellen.

1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Bedeutung für die Bebauungsplanänderung

Als Ziele des Umweltschutzes werden die einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Technischen Anleitungen zu Grunde gelegt, die für die jeweiligen Schutzgüter in Bauleitplanverfahren anzuwenden sind. Die Ziele des Umweltschutzes werden zu den einzelnen Schutzgütern näher beschrieben.

Die Eingriffsregelung in den Naturhaushalt und in die Landschaft im Sinne des § 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des § 4 des Landschaftsgesetzes NW (LG NW) wurde beachtet und angewendet.

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das Plangebiet umfasst 4.734 m². Davon sind zur Zeit etwa 2.429 m² versiegelt. Das sind 51,3 % des Plangebietes. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes steigt die Versiegelbarkeit auf 3.215,8 m² oder 67,93 %. Dies bedeutet eine Zunahme der Versiegelung um rd. 16 % der Gesamtfläche.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen / Eingriffsregelung

Die im nachfolgenden nicht aufgeführten Schutzgüter sind nach Ermittlung und Beurteilung der Stadt Lüdenscheid nicht betroffen.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

Schutzgut Mensch

Ziele des Umweltschutzes

DIN 4109 und 18005, Bundesimmissionsschutzgesetz, 16. und 18. BImSch-Verordnung, Technische Anleitung Lärm, Freizeitlärmerrlass, Baugesetzbuch (gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse), Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL)

Voraussichtliche Auswirkungen

Die Betrachtung der Immissionssituation ist nicht Gegenstand der Untersuchung zur Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz und Baugesetzbuch.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, ökologische Vielfalt

Ziele des Umweltschutzes

Eingriffsregelung im Baugesetzbuch (§ 1a), im Bundesnaturschutzgesetz und Landschaftsgesetz NW, Artenschutzvorschriften, FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie VRL

Voraussichtliche Auswirkungen, Prognose Nullvariante

1. Nutzungsbilanz

Durch die Planänderung verschieben sich die Flächenanteile der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzungen, wie folgt:

| Nutzung | Bestand | Planung | Saldo |
|---|----------------|----------------|--------------|
| Bauflächen, versiegelt, Gebäude + Nebenfläche | 2.492 | 3.216 | + 723 |
| Hausgärten, reich strukturiert | 546 | 583 | + 37 |
| Hausgärten, gering strukturiert | 843 | 935 | + 92 |
| Villenpark | 916 | 0 | - 916 |
| Summe Saldo | 4.734 | 4.734 | 0 |

2. Biotoptypenbewertung

vorher

nachher

| Nutzung | Fläche in m ² | WP je Hekt ar | Fläche in ha | Fläche nwert | Fläche in m ² | WP je Hekt ar | Fläche in ha | Flächen wert |
|---------------------------|-----------------------------|------------------------|-----------------|-----------------|-----------------------------|------------------------|-----------------|-----------------|
| Versiegelungen | 2.429 | 0 | 0,245 | 0 | 3.216 | 0 | 0,32 | 0 |
| Hausgärten, reich strukt. | 546 | 7 | 0,055 | 0,385 | 583 | 7 | 0,06 | 0,42 |
| Hausgärten, ger. Strukt. | 843 | 4 | 0,085 | 0,34 | 935 | 4 | 0,095 | 0,38 |
| Villenspark | 916 | 13 | 0,09 | 1,17 | 0 | 13 | 0 | 0 |
| Summe | 4.734 | | 0,475 | 1,895 | 4.734 | | 0,475 | 0,8 |

Flächenwert vorher = 1,895 WP

Flächenwert nachher = 0,8 WP

Wertverlust = 1,095 WP

Bezogen auf die rein flächenmäßigen Nutzungsveränderungen ergibt sich ein rechnerischer ökologischer Verlust von 1,095 Wertpunkten durch die Planung.

3. Biotopvernetzung

Das Gebiet erfüllt keine Funktion innerhalb der Biotopvernetzung.

4. Besonders (streng) geschützte Arten, planungsrelevante Arten

Besonders (streng) geschützte Arten bzw. planungsrelevante Arten nach LANUV konnten nicht nachgewiesen werden.

Bewertung

Innerhalb des Gebietes beträgt der Wertverlust ca. 40 Prozent; im Stadtgefüge ist dieser bei der Größe und Lage des Plangebietes allerdings vernachlässigbar. Da auch keine Relevanz hinsichtlich geschützter Arten oder der Biotopvernetzung vorliegt, wird der Eingriff insgesamt als ‚gering‘ bewertet.

| | | | | |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|
| sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|

Ausgleichsmaßnahmen

1. Allgemeiner ökologischer Ausgleich

Wird nicht ermittelt, da ein Ausgleich bei Verfahren nach § 13a vom Gesetzgeber nicht vorgesehen ist.

2. Ausgleich Biotopvernetzung

ist nicht vorgesehen.

3. Ausgleich geschützte Arten, artenbezogener Ausgleich

Ein Ausgleich ist wegen des Nichtauftretens entsprechender Arten nicht erforderlich. Im Falle des Auftretens von Arten müsste das Planverfahren geändert oder eingestellt werden.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nach den vorhergegangenen Ausführungen nicht erforderlich.

Schutzgut Luft und Klima

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, Durchführungsverordnungen zum Bundesimmissionsschutzgesetz (z. B. 22. BImSchVO)

Voraussichtliche Auswirkungen, Prognose Nullvariante

Klimatische Auswirkungen werden von dem Vorhaben nicht erwartet, da die Baugrundstücke innerhalb des Plangebietes bereits – wie auch die Umgebung des Plangebietes – geschlossen bebaut sind. Die Erweiterungsfläche für den Kindergarten befindet sich im Hintergelände eines bereits bebauten Grundstückes. Die durch die Planung neu bebaubare Fläche ist von so geringem Ausmaß, dass sie das Ortsklima nicht selbstständig beeinflussen kann. Das Klima ist insgesamt städtisch geprägt.

Bewertung:

Ein Eingriff findet nicht statt.

| | | | | |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|
| sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaft

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz NW, Denkmalschutzgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Das Plangebiet liegt innerhalb eines bereits geschlossen bebauten, zentrumsnahen Baugebietes, dessen Erscheinungsbild entsprechend baulich geprägt ist. Die Planung sieht vor, markanten, das Straßenbild und die Baugrundstücke prägenden

Baumbestand zu erhalten und festzusetzen, so dass keine wesentlichen Veränderungen im Ortsbild spürbar werden.

Bewertung:

Ein Eingriff findet nicht statt.

| | | | | |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|
| sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|

Ausgleichsmaßnahmen

Vorhandener Baumbestand wurde bewertet und soll als ‚zu erhalten‘ festgesetzt werden.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch § 1a, Bundesbodenschutzgesetz Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung, Landesbodenschutzgesetz, Kreislaufwirtschaftsgesetz

1. Auswirkungen d. Vorhabens auf den Bodenverbrauch, Prognose Nullvariante

Die Versiegelungsrate des Plangebietes wird von 51,3 % auf 67,93 % um 16,63 % erhöht.

Bewertung

Der Eingriff ist gebietsbezogen als hoch, in der Gesamtbetrachtung unter Einbeziehung der Umgebung als ‚gering‘ zu bewerten.

| | | | | |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|
| sehr gering | gering | Mittel | Hoch | sehr hoch |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|

Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen durch Entsiegelung sind im Plangebiet nicht möglich und auch a. a. O nicht oder nur schwer zu realisieren. Der Eingriff könnte nur durch ökologische Verbesserungsmaßnahmen a. a. O im Sinne des Ersatzes des ökologischen Potentials des verlustigen Bodens ausgeglichen werden, was aber nicht Ziel des Planverfahrens nach § 13a Baugesetzbuch ist.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodenqualität, Prognose Nullvariante

Altstandorte oder Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.

Bewertung

Ein Eingriff liegt nicht vor.

| | | | | |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|
| sehr gering | gering | mittel | Hoch | sehr hoch |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Wasser

Gesetzliche Grundlagen

Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Das Plangebiet ist insgesamt an die Kanalisation angeschlossen und wird in die Kläranlage Rahmedetal entwässert. Die Plangebietsfläche ist somit in der zentralen Entwässerungsplanung berücksichtigt. Das Fassungsvermögen der Kanalisation ist nicht Gegenstand dieser Betrachtung.

Die Planung berührt weder stehende noch fließende offene Gewässer.

Die Grundwasserneubildungsrate wird durch zusätzliche Versiegelbarkeit verringert. Insgesamt sind die Grundwasserverhältnisse in der gesamten Umgebung durch die städtische Bebauung und Verrohrungen negativ geprägt, so dass bei der vergleichsweise geringflächigen zusätzlichen Versiegelung keine spürbaren Beeinträchtigungen des Grundwassers zu erwarten sind.

Bewertung

Ein Eingriff findet nicht statt.

| | | | | |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|
| sehr gering | gering | mittel | hoch | sehr hoch |
|--------------------|---------------|---------------|-------------|------------------|

Ausgleichsmaßnahmen

sind nicht erforderlich.

Maßnahmen zum Monitoring

sind nicht erforderlich.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Denkmalschutzgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Die Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern ist im Falle von Planverfahren, nach § 13a Baugesetzbuch nicht zu berücksichtigen und im Übrigen nicht Gegenstand der Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz.

Schutzgut forstwirtschaftliche Nutzungen

Ziele des Umweltschutzes

Bundeswaldgesetz, Landesforstgesetz, Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz

Auswirkungen des Vorhabens, Prognose Nullvariante

Forstflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ein Eingriff findet daher nicht statt.

Schutzgut landwirtschaftliche Nutzungen /Schutzgut Jagd und Fischerei

Ziele des Umweltschutzes

Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landschaftsgesetz, Bundesbodenschutzgesetz, Gülleverordnung, Bundes- und Landesjagdgesetz, Bundes- und Landesfischereigesetz, Wasserhaushaltsgesetz und Landeswassergesetz, Bundesartenschutzverordnung

Voraussichtliche Auswirkungen, Prognose Nullvariante

Landwirtschaftliche Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Gebiet hat keine Funktion für die Fischerei und die Jagd.

Ein Eingriff findet demnach nicht statt.

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern

Eine Übersicht über die Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter und ihre Wechselwirkung ist nicht Gegenstand der Betrachtung nach der Eingriffsregelung.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung

Bei Verzicht auf die Planung finden die vorgenannten Eingriffe nicht statt.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Ausgleichs-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen nach der Eingriffsregelung sind in Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch nicht vorgesehen.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Planungsalternativen

Es handelt sich um ein Planverfahren, durch da ein vorhandener Kindergarten erweitert werden soll, um den gesetzlich vorgeschriebenen Bedarf an U 3-Plätzen sicherzustellen. Eine räumliche Auswahl an verfügbaren Freiflächen oder solchen in Hand des gleichen Trägers besteht in der Umgebung nicht, so dass eine quartiersbezogene Versorgung nur an dieser Stelle verwirklicht werden kann.

Planungsalternativen bestehen daher nicht.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Technische Verfahren waren bei der Erstellung der Untersuchung und Ausarbeitung nicht erforderlich.

3.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung sind bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung als solcher sowie im Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch nicht vorgesehen.

1..3 Verwendete Grundlagen, Erhebungen

eigene Begehungen zur Vegetation und Avifauna

3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Lüdenscheid beabsichtigt, die Erweiterung des Kindergartens am Duisbergweg durch eine Bebauungsplanaufstellung im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch zu ermöglichen. Der Bebauungsplan ermöglicht einen Eingriff in die Umwelt durch Erhöhung der Versiegelung innerhalb des Plangebietes. Die Schwere dieser Verdichtung ist als gering zu bezeichnen. Ausgleichsmaßnahmen sind verfahrensbedingt nicht vorgesehen.

Lüdenscheid, den 05.2013

Lüdenscheid, den .05.2013

Der Bürgermeister
Im Auftrag:

Der Berichtverfasser

Hans Jürgen Badziura